

der „dezentralisierten“ Unternehmen war der große Vorteil des Kaiserreiches sein beträchtliches Ausmaß an juristischer und fiskalischer Föderalisierung. Zumindest letztere ging mit der Finanzreform gleich in den Anfangsjahren der Weimarer Republik verloren. Mit dem Weimarer „Zentralstaat“ konnten sich die „dezentralisierten“ Unternehmer kaum anfreunden, ebenso wenig wie sie nach einem kurzen Honigmond an Nazi-deutschland gefallen finden konnten. Die starke Föderalisierung der Bundesrepublik machte ihnen den westdeutschen Nachkriegsstaat dagegen von Anfang an sympathisch. Wenn das Kräfteverhältnis zwischen „zentralisierten“ und „dezentralisierten“ Unternehmen sich gerade in den ersten drei Jahrzehnten der Bundesrepublik zugunsten der „zentralisierten“ Unternehmen verschob, dann hatte es weniger mit der Organisation des Staates als mit der Produktion zu tun. Der Siegeszug des Fordismus schuf für die „zentralisierten“ Unternehmen günstigere Bedingungen denn je. Als mit sich beschleunigendem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und einer sich immer rascher differenzierenden und verändernden Erzeugnispalette von Konsumgütern und Produktionsmitteln seit den siebziger Jahren die großen Lose, die Beständigkeit und Stabilität in die Unternehmen gebracht hatten, schwanden und bei einer zunehmend wieder unübersichtlich werdenden mittel- und langfristigen Entwicklung der Auftragslage Anpassungsfähigkeit und Flexibilität gefordert waren, konnten die „dezentralisierten“ mittelständischen Unternehmen in den achtziger Jahren ihre Position gegenüber den „zentralisierten“ Großunternehmen erneut festigen. Nicht zufällig setzt die seit 1982 an der Macht befindliche Regierungskoalition vor allem auf den gewerblichen Mittelstand.

Das Panorama, das Herrigel von 150 Jahren deutscher Wirtschaftsentwicklung entwirft, ist weit facettenreicher, als hier angedeutet werden konnte – z. B. enthält es auch eine Verordnung der Gewerkschaften im „dualen“ Unternehmenssystem. Jeder, der für neue Fragen an die deutsche Geschichte – vor allem (aber nicht nur) der Wirtschafts- und Sozialge-

schichte – offen ist, wird in dem Buch eine Fülle von Anregungen finden.

Jörg Roesler

**Klaus Tanner, Die fromme Verstaatlichung des Gewissens. Zur Auseinandersetzung um die Legitimität der Weimarer Reichsverfassung in Staatsrechtswissenschaft und Theologie der zwanziger Jahre, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1989, XXI, 288 S.**

Die lange zurück bei Trutz Rendtorff in München gefertigte Dissertation des inzwischen in Dresden lehrenden Autors stellt eine außerordentliche Studie dar: Sie verbindet zwei wissenschaftssoziologische Analysen mit einer verfassungstheoretischen und verfassungsgeschichtlichen Thematik, die für jede geschriebene Verfassung in einer Kultur des positiven Rechts von Belang ist. Denn die Auseinandersetzung mit Fragen der Verbindlichkeit solcher Texte reicht immer über den Horizont der Disziplinen hinaus, die die Rechts- und Staatswissenschaft beheimatet. Zugleich ist es unverändert, wie in der Weimarer Zeit, eine Herausforderung nicht nur an die politische Philosophie, sondern auch an die Theologie, wie sie sich jeweils zum Normativitätsanspruch solcher Texte, ihrer Verbindlichkeit also, verhalten. Dabei spielt immer im einen oder anderen Gewande eine Rolle, ob sich ein höherer Standort konstituiert, den Distanz zu einer solchen Verfassung legitimiert, sei es ein solcher der religiösen oder der elitären Innerlichkeit oder ein solcher der säkularen Alternative in einer anderen, als an sich eigen behaupteten meist „nationalen“ „Kultur-“ oder „Lebens-“ „Gemeinschaft“, die sich gegen eine solche Zivilisation oder Gesellschaft des Rechts, das den Einzelnen zum Mittelpunkt macht, verhalten. Dahinter mögen durchaus Variationen einer Zweireichlehre stehen, wie die Einleitung des Buches nahelegt.

Der eigenartige Titel der Arbeit bezeichnet enigmatisch diesen Zusammenhang. Denn es ist das religiöse Gewissen,

das – auf die Staatsverfassung gewendet – säkular die Legitimität schafft, die einer Verfassung normative Kraft real verleiht. Damit ist verbunden, sich der individualistischen Konzeption der ersten westlich geprägten nationalen Vollverfassung, die auf deutschem Boden galt, zu öffnen.

Als Ertrag jener Zeit ist bis heute im Staatsrecht unumstritten die geisteswissenschaftliche Methode, wie sie Günther Holstein, ein 1931 früh verstorbener Staats- und Kirchenrechtler, vertrat. Allerdings ist sie zugleich immer Desiderat, weil es keine hinreichende, etwa in der Ausbildung der Juristen abgesicherte Grundlegung der Staatsrechtswissenschaft gibt, die sie zur Wissenschaft von der Verfassung derart macht, daß die Verbindlichkeit ihres Gegenstandes unumstößlich würde. Daher ist das Staatsrecht unverändert offen und anfällig für Variationen der Weimarer Dissonanzen – kurz, die Krise des Fachs und seines Gegenstandes ist unverändert auf der Tagesordnung.

Deswegen ist auch die Gefahr einer staatswissenschaftlichen und einer theologischen „Delegitimierung“ des Grundgesetzes, wie *Tanner* den Vorgang für die Weimarer Zeit bezeichnet, nicht von der Hand zu weisen. Das gilt um so mehr, als das Grundgesetz aus der Zeit seiner Entstehung nicht die vergleichsweise starke Legitimation wie die Weimarer Reichsverfassung besitzt. *Tanner* schreitet indes zunächst das Feld ab, indem er nach einer begrifflichen Erläuterung zum Verfassungsbegriff und einem Abschnitt über „den ethischen Gehalt des modernen Verfassungsdenkens“ die Weimarer Verfassung vorstellt, dann jene Delegitimationsprozesse in beiden Disziplinen darstellt und darauf die „Suche nach neuer Verbindlichkeit“ zu Wort kommen läßt. Letztere führt auch in Denkmuster, die heute überholt sind, etwa soweit – aus dem Protestantismus kommend – Rudolf Smend die Verfassung als materiale Wertordnung verstand und diese Sicht rechtspraktisch bedeutsam machen wollte. Andererseits sind manche Ausätze derselben Autoren noch heute (wie die Integrationslehre Smends, nicht erschöpft. Ebenso ist weiterhin von Gewicht, was in der Weimarer Zeit kurz vor ihrem Ende in ersten Ansät-

zen zur Verbindlichkeit der Grundrechte entwickelt worden ist. Der innere Zusammenhang zwischen Verfassung, Religion und Kultur wie Staat und Gesellschaft ist hier erreicht; seine Verinnerlichung im Staatsrecht ist Voraussetzung dafür, daß ein bloß positivistisches Verfassungsverständnis die normative Kraft der Verfassung nicht mehr zu behindern vermag.

Das Interesse an der vorliegenden Schrift ist um so größer, als nach der deutschen Vereinigung der Weg zu einer neuen Verfassung nicht beschritten wurde – angesichts der Qualitäten des Grundgesetzes an sich im Ergebnis kein Mangel. Aber das Legitimitätsproblem ist damit mindestens in den neuen Ländern neu aufgegeben. Hier liegt wiederum eine Aufgabe, der sich auch Theologie und Kirchen nicht entziehen können.

Heinut Goerlich

**Stiftung Entwicklung und Frieden (Hrsg.), Globale Trends 1996. Fakten, Analysen, Prognosen, hrsg. von Ingomar Hauchler, Frankfurt am Main 1995, 538 S.**

Mit diesem Band setzen Hrsg. und die das Projekt tragende Stiftung Entwicklung und Frieden die Präsentation jeweils aktueller Daten und Politikschlußfolgerungen zu den Objektsphären für globalistische Analysen fort: Ausgangspunkt ist eine eher skeptische Beurteilung einer Weltordnungspolitik, da als grundlegendes Merkmal der Globalisierung die Gleichzeitigkeit von wachsender Vernetzung in Ökonomie, Technologie und Ökologie und sinkender politischer Steuerungsfähigkeit bei zunehmender sozialer Fragmentierung herausgestellt wird. Das Konstatieren des Widerspruchs endet im Appell für ganzheitliches Denken und integriertes Handeln. Die Verfasser sehen eine tendenzielle Schwächung supranationaler politischer Akteure und einen deshalb sich zuspitzenden Primat der Ökonomie, aus dem sich ein Verfall traditioneller Steuerungsmechanismen und eine Verschärfung sozialer Gegensätze bis an die Schwelle zu supranationalen Sicherheitsrisiken ergibt.